## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

100. Stück, 17.06.1920

# Gesethlatt

für ben

## Freistaat Oldenburg.

Landesteil Olbenburg.

XL. Band.

(Ausgegeben ben 17. Juni 1920.)

100. Stüd.

#### Inhalt:

- Nr. 225. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juni 1920, betreffend Underung der Borschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.
- Nr. 226. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1920, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staats= ministeriums vom 28. Mai 1900 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer.
- Nr. 227. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Jusiiz vom 9. Juni 1920, betreffend die Sparkasse der Stadtgemeinde Bechta.
- Nr. 228. Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 10. Juni 1920 zur Hafenordnung für Brake vom 1. April 1900.
- Nr. 229. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juni 1920 über Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. April 1892, betreffend den Tröbelhandel auf den Bezirk der Ümter Delmenhorst und Elssteth.

#### Mr. 225.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Underung der Borsichriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.

Olbenburg, den 9. Juni 1920.

In dem der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung ber



Arzneigläser und Standgefäße vom 11. Juli 1896 beigefügten Verzeichnisse der Drogen und Präparate, die nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden dürfen, werden hinter den Worten Santoninum/Santonin . . . 0,1 g die Worte:

"ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten" gestrichen.

Dibenburg, ben 9. Juni 1920.

Minifterium des Innern.

Tangen.

Ruhftrat.

#### Mr. 226.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1900 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betr. die Errichtung einer Landwirtschaftskammer.

Oldenburg, den 9. Juni 1920.

Der Absatz 2 bes § 8 ber Bekanntmachung bes Staats= ministeriums vom 28. Mai 1900 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer, wird abgeändert wie folgt:

Die den Gemeinden für die Hebung der Beiträge zustehende Vergütung wird bis auf weiteres auf 2% festgesetzt.

Oldenburg, den 9. Juni 1920.

Ministerium des Innern.

Tangen.

Ruhstrat.



#### Mr. 227.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justig, betreffend die Sparkasse der Stadtgemeinde Bechta.

Oldenburg, ben 9. Juni 1920.

Das Staatsministerium hat der Sparkasse der Stadtsgemeinde Bechta auf Grund des Statuts der Stadtgemeinde Bechta vom 2. August 1914 und 19. Januar 1920 über die Errichtung einer Sparkasse die Rechtsfähigkeit verliehen und sie auf Grund des § 1807 Absah 1 Ziffer 5 des B.G.B.'s und des § 23 des Gesehes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des B.G.B.'s zur Anlegung von Mündelsgeld für geeignet erklärt.

Olbenburg, ben 9. Juni 1920.

Ministerium des Innern. Tangen.

Ministerium der Justig. Graepel.

Ruhstrat.

#### Mr. 228.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur hafenordnung für Brake vom 1. April 1900.

Olbenburg, ben 10. Juni 1920.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats= ministeriums, wird § 75 der Hafenordnung für Brake wie folgt geändert:

Es find für jede Brennftunde gu gahlen:

- 1. für 2 zusammengehörige auf 10 Ampere regulierte Bogenlampen . . . . 2,80 M
- 2. für je 2 Lampen von 15 Ampere Stärke 4,20 M.

Die Abänderung tritt mit dem Tage der Verfündung in Kraft. Die Bekanntmachung vom 26. Mai 1910 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 10. Juni 1920. Ministerium des Verkehrs. Meyer.

Ruhftrat.

#### 11r. 229.

Bekanntmachung bes Staatsministeriums über Ausdehnung der Bestanntmachung vom 11. April 1892, betreffend den Tröbelhandel auf den Bezirk der Ümter Delmenhorst und Elssleth.

Oldenburg, den 11. Juni 1920.

Auf Grund des § 38 Absat 4 der Reichsgewerbeordsnung und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden wird folgens des bestimmt:

Die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatse ministeriums für die Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg, der Landgemeinde Oldenburg, der Gemeinde Osternburg und der Gemeinden Bant und Heppens vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel, gelten vom 1. August 1920 an auch für den Bezirk der Ümter Delmenhorst und Elsfleth.

Oldenburg, den 11. Juni 1920.

Minifterium der fozialen Fürforge.

Meyer.

Ruhstrat.

